



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 26. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Ausgangslage.....	4
1.2. Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes.....	4
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	6
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	6
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	8
Artikel 1 Änderung des Berufsbildungsgesetzes.....	8
§ 1 BBiG – Ziele und Begriffe der Berufsbildung.....	8
§ 4 BBiG – Anerkennung von Ausbildungsberufen.....	9
§ 5 BBiG – Ausbildungsordnung.....	9
§ 11 BBiG – Vertragsabfassung.....	9
§ 14 BBiG – Berufsausbildung.....	10
§ 15 BBiG Freistellung und Anrechnung.....	10
§ 22 BBiG – Kündigung.....	11
§ 28 Absatz 2 BBiG – Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen.....	11
§ 34 BBiG – Einrichten, Führen.....	12
§ 35 BBiG – Eintragen, Ändern, Löschen.....	12
§ 37 BBiG – Abschlussprüfung.....	12
§ 42 a BBiG – Virtuelle Teilnahme von Prüfenden.....	13
§ 43 BBiG – Zulassung zur Abschlussprüfung.....	14
§ 50 b BBiG – Antragsstellung und Zulassung.....	14
§ 50 c BBiG – Durchführung des Verfahrens.....	16
§ 50 d BBiG – Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderung.....	18
§ 50 e BBiG – Verordnungsermächtigung.....	18

§ 53 b,c BBiG – Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin bzw. Bachelor Professional.....	19
§ 79 BBiG – Aufgaben	19
§ 88 BBiG – Erhebungen	19
§ 101 BBiG – Bußgeldvorschriften	20
§ 105 BBiG – Evaluation.....	20
3. Votum.....	21

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, festzustellen und zu bescheinigen und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Zudem sollen digitale Dokumente und medienbruchfreie digitale (Verwaltungs-) Prozesse in der beruflichen Bildung ermöglicht werden.

Hintergrund

Bereits 2012 hat der EU-Rat empfohlen, dass die Mitgliedsstaaten Regelungen zur Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen entwickeln und verabschieden (EU-Ratsempfehlung 2012/C 398/01 vom Dezember 2012, Seite C 398/3). Leitend für den nun vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Projekterfahrungen aus den *ValiKom*-Projekten, die darauf ausgerichtet waren, individuelle berufliche Handlungsfähigkeiten am Maßstab von anerkannten Ausbildungsberufen festzustellen und zu bescheinigen.

1.2. Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes vor. Wesentliche Inhalte sind:

- Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin durch ein Feststellungstandem (bestehend aus einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) mit Hilfe verschiedener Feststellungsinstrumente, die an die Prüfungsordnung angelehnt sind, aber zielgruppenorientiert modifiziert werden.
- Aufhebung des Ausschlusses der elektronischen Form und Ermöglichung der Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform. Zudem werden Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten in weiteren Verfahren nach dem BBiG abgeschafft.
- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, betriebliche Ausbildung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des BBiG und der HwO auch digital mobil durchzuführen.
- Rechtssichere Eröffnung von Digitalisierungsoptionen für Prüfende in Form der virtuellen Teilnahme - insbesondere bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordert.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 16. Februar 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BR-Drucksache 73/24) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW befürwortet die gesetzliche Verankerung eines neuen Verfahrens zur individuellen Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit (Validierung). Dass die gesetzliche Zuständigkeit für die Durchführung bei den für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen nach BBiG liegen soll, wird als sachgerecht bewertet. Nur so können flächendeckende und bundesweite Standards und damit eine Vergleichbarkeit der Validierungen erreicht werden, was für die Unternehmen, Beschäftigte und zukünftige Mitarbeitende gleichermaßen wichtig sei. Betont wird, dass die IHK-Organisation als verlässlicher und akzeptierter Partner der Beruflichen Bildung für die Übernahme dieser neuen Aufgabe bereitstehe und bereits umfangreiche Erfahrungen aus dem BMBF-geförderten *ValiKom*-Projekten einbringen kann. Um keine Verdrängungseffekte zu Lasten der dualen Ausbildung zu schaffen, wäre es sinnvoll, die Validierungsverfahren auf die Gruppe der über 25-Jährigen zu beschränken.

Befürwortet wird die Ermöglichung konsequent digitaler Dokumente und Verfahren in der Beruflichen Bildung als wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und Modernisierung. Das Ziel sollten medienbruchfreie digitale Prozesse sein. IHK NRW sieht auch Potenzial darin, die Digitalisierung zur Erleichterung für die ehrenamtlich Prüfenden zu nutzen. Plädiert wird dafür, das Zwei-Prüfende-System auf alle Prüfungen auszuweiten.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen, den Einsatz von Schriftformerfordernissen abzubauen, um Verfahren der Berufsbildung und Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verwirklichen und zu beschleunigen. Angesichts des zu erwartenden Aufwands zur Feststellung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit in den Referenzberufen, bzw. der nicht vollständigen Handlungsfähigkeit, sei es sinnvoll, das volle Digitalisierungspotenzial zu heben.

Hierzu sollten nicht nur Zeugnisse elektronisch ausgestellt werden dürfen, sondern auch jegliche sich anschließende Antrags- und Ergänzungsverfahren, zur vollständigen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit, digital durchgeführt werden. Die in der Folge entstehenden Ausbildungsverhältnisse zum Erwerb von Teilqualifikationen, genau wie formale Berufsausbildungsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen, sollten demnach durch digitale Verträge abgeschlossen werden können. Ferner wird angemerkt, dass durch die vorgesehene Freistellung von Mitarbeitern als Prüfer durch die Unternehmen insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen zusätzlicher personeller und organisatorischer Aufwand entstehe. Daher sei die digitale und möglichst textform-arme Ausgestaltung der Verfahren und Verträge umzusetzen.

unternehmer nrw stuft es als sinnvoll ein, nichtformal und informell erworbene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten sichtbar zu machen, Hürden für den alternativen Erwerb eines Berufsabschlusses abzubauen und so den Pool qualifizierter Fachkräfte zu erweitern. Auch die Stärkung der Digitalisierung in der beruflichen Bildung, die Schaffung von mehr Transparenz und Rechtsklarheit sowie Bürokratieabbau sind wichtig. Aus ihrer Sicht werden diese Ziele mit den geplanten Regelungen aber nur zum Teil erreicht. Aufgrund der abzusehenden Belastungen für mittelständische Unternehmen im Vergleich zum geringen Mehrwert wird der Gesetzentwurf in Bezug auf das Handlungsfeld „Berufsbildungsvalidierung“ kritisch gesehen. Die geplanten Anpassungen und Weiterentwicklungen im Handlungsfeld „Berufsbildungsdigitalisierung“ werden hingegen begrüßt.

Der **DGB NRW** begrüßt im Grundsatz die Ausrichtung des Gesetzesentwurfes. Insbesondere die Einführung von geregelten Validierungsverfahren im BBiG und der HwO und die Ermöglichung des mobilen Ausbildens (inklusive benötigter Hard- und Software als kostenlose Ausbildungsmittel für Auszubildende) haben demnach das Potenzial, eine systemische Wirksamkeit für die Gestaltung der Transformation zu entfalten.

Betont wird, dass vor dem Hintergrund der erst 2020 erfolgten Neuregelung des BBiG und der derzeit laufenden Evaluation zusätzliche Veränderungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie eine systemische Wirksamkeit für die Bewältigung der Transformation und besonders für die Fachkräfteentwicklung erwarten lassen. Im Zentrum dabei müsse die Stärkung der Rechte und Möglichkeiten von Auszubildenden und Arbeitnehmer*innen stehen.

Aus seiner Sicht ist die Einbettung der Validierung in das System der dualen Berufsausbildung mit dem Entwurf überwiegend gelungen. Teilweise bedürfe dieser aber auch Korrekturen und Ergänzungen, dies betrifft insbesondere die Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen um das Mindestalter von 25 Jahren. Dass eine vollständige Vergleichbarkeit allerdings zu einem weiteren Regelzugang zur ersten und zweiten Fortbildungsstufe führen soll, wird vom DGB NRW nicht geteilt. Er spricht sich dafür aus, das Verfahren für Validierungsinteressierte durch eine ergänzende Regelung in § 81 SBG III zur Förderung nachholender Berufsabschlüsse kostenfrei zu stellen. Enttäuschend sei zudem, dass vor dem Hintergrund der jetzt wirksamen Inflation eine pauschale Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung nicht Eingang in den Regierungsentwurf gefunden hat.

Für die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist das Ziel, mit der Validierung von Berufserfahrung Erwachsene mit mehrjähriger Berufserfahrung stärker in das handwerkliche Berufsbildungssystem und nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Validierung sei für das Handwerk eine von vielen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung. Sie dürfe aber kein Angebot sein, das die duale Berufsausbildung verdränge oder ein Parallelsystem zu dieser errichte. Es brauche deshalb eine klare Abgrenzung zwischen den Zielgruppen, die weiterhin und uneingeschränkt für die duale Berufsausbildung gewonnen werden sollen (Schulabgänger/-innen, junge Menschen unter 25 Jahren) und der deutlich kleineren Zielgruppe, die von Validierungsverfahren angesprochen werden soll (Erwachsene ohne (verwertbaren) Berufsabschluss mit langjähriger Berufserfahrung).

Wer ein Validierungsverfahren absolviere, könne im Falle von fehlenden beruflichen Kompetenzen gezielter in Weiterbildungsmaßnahmen des Handwerks einmünden und sich zur Fachkraft weiterbilden (durch Teilnahme an Bildungsangeboten zur Nachqualifizierung in den handwerklichen Bildungszentren oder durch gezielte Qualifizierung in einem Handwerksbetrieb). Personen, die in den Verfahren die volle berufliche Handlungsfähigkeit nachweisen, könnten auf unbürokratische Weise Zugang zu Prüfungen zum Erwerb formaler Abschlüsse erhalten. Mit der Hinführung zu den beruflichen Abschlussprüfungen im Handwerk könne gewährleistet werden, dass Erwachsene ohne Berufsabschluss aber mit Berufserfahrungen in das handwerkliche Berufsbildungssystem einmündeten. Validierung trage deshalb zur Steigerung des Qualifikationsniveaus und zur Fachkräftesicherung im Handwerk bei.

Die vom Handwerk angestrebten Ziele der Validierung seien in den langjährigen *ValiKom*-Projekten unter Leitung des Westdeutschen Handwerkskammertags und unter Beteiligung von vier nordrhein-westfälischen Handwerkskammern nachweislich erreicht worden. Die erfolgreichen *ValiKom*-Projekte müssen deshalb für die nun anstehende Verrechtlichung der Validierung als Modell stehen. Die zentralen Rahmenbedingungen des Projekts müssten deshalb auch im Gesetz abgebildet werden.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 1 BBiG – Ziele und Begriffe der Berufsbildung

IHK NRW hebt positiv hervor, dass mit diesem neuen Verfahren die Teilnehmenden die Möglichkeit erhalten, ihre durch Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen in einem Beruf mit den Anforderungen des geltenden Berufsbildungssystems vergleichen und bewerten zu lassen. Es helfe Betrieben, das Wissen und das Können von Menschen ohne Berufsabschluss besser einzuschätzen und sie entsprechend ihrer Fähigkeit im Arbeitsleben einzusetzen. Die Einordnung dieses Verfahrens in das BBiG sowie die gleichzeitige Übertragung dieser neuen hoheitlichen Aufgabe der Feststellung und Bescheinigung auf die nach BBiG zuständigen Stellen vermeide zudem die Schaffung eines Parallelsystems zu den bewährten und etablierten Strukturen der Berufsbildung.

Der **DGB NRW** begrüßt die Ergänzung des Absatz 6. Seit Jahren sei offensichtlich, dass Beschäftigte ohne (einschlägigen) Berufsabschluss kaum Zugang zu Weiterbildung hätten und Nachqualifizierungsmaßnahmen (z. B. über Teilqualifikationen) überwiegend nicht zu einem Berufsabschluss führten. Von der Einführung von geregelten Validierungsverfahren wird erwartet, dass dadurch Beschäftigte ohne (einschlägigen) Berufsabschluss ihre Beschäftigungssicherheit erhöhen können, mehr Chancen auf berufliche Weiterentwicklung im Betrieb erhalten und sich für sie auch neue Wege für die Qualifizierung bis hin zu einem Berufsabschluss und beruflicher Weiterbildung öffnen.

unternehmer nrw lehnt die Verankerung eines hoheitlich-rechtlichen Verfahrens der Validierung beruflicher Handlungskompetenz im BVaDiG ab. Die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens zur Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit bedinge hohe Umsetzungshürden. Für den Mittelstand entstünden hoher Aufwand, zusätzliche Personalengpässe und hohe Kosten, wenn sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausbildungs- und Prüfungserfahrung zusätzlich für die Validierungsverfahren freistellen sollen. Der ohnehin schon gravierende Prüfermangel werde weiter verschärft. Zu befürchten sei auch, dass der hohe Sach- und Personalaufwand für die individualisierten Verfahren bspw. über beträchtliche Gebühren für die Antragsteller gegenfinanziert wird. Damit entstünden zusätzliche Belastungen für den Mittelstand.

So werde mit dem geplanten Feststellungsverfahren zu Lasten des Berufsprinzips ein Anreiz für den direkten Berufseinstieg ohne vorherige duale Ausbildung geschaffen. Ein solcher neuer Verfahrensweg werde den Trend verstärken, dass junge Menschen auf praktische Arbeitserfahrungen als Qualifizierungsweg setzen und keinen Berufsabschluss über den traditionellen Weg einer Berufsausbildung mehr anstreben. Die Zahl der Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber werde abnehmen, mit der Folge, dass mittelständische Unternehmen noch größere Schwierigkeiten haben werden, Ausbildungsplätze zu besetzen.

Auch die tarifliche Eingruppierung werde durch das öffentlich-rechtliche Zertifikat erschwert. Es werde Beschäftigte geben, die formal unqualifiziert sind und gleichzeitig eine Bescheinigung über die „überwiegende“ oder „vollständige Vergleichbarkeit“ ihrer beruflichen Kompetenzen mit einem Referenzberuf haben. Dies führe zu Unsicherheit und Konflikten in Unternehmen.

§ 4 BBiG – Anerkennung von Ausbildungsberufen

IHK NRW und der **DGB NRW** begrüßen die in Absatz 2 geschaffene Möglichkeit für mehrere Fachministerien, gemeinsam Ausbildungsberufe zu verordnen. Damit würde das berufsbildungspolitische Ziel weiterverfolgt, die Übersichtlichkeit der Ausbildungsberufe zu erhöhen. Es bestehe weiterhin der Bedarf, gemeinsame Berufe verschiedener Zuständigkeitsbereiche im Sinne eines – im Rahmen der vorhandenen Ordnungsmittel – identischen Berufes in zwei oder mehr Zuständigkeitsbereichen (z. B. Wirtschaft, öffentlicher Dienst) zu ermöglichen. Die neu aufgenommene Regelung trage dem Rechnung.

§ 5 BBiG – Ausbildungsordnung

IHK NRW und der **DGB NRW** teilen die Begründung für die Aufhebung der Stufenausbildung und halten die Aufhebung von Absatz 2 Ziffer 1 für folgerichtig.

Absatz 3

Der **DGB NRW** begrüßt die Normierung einer einheitlichen Bezeichnung vor dem Hintergrund, dass es sich bei Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO nicht um „Kammerberufe“, sondern um bundesweit staatlich anerkannte Berufe handele, die auch über Zuständigkeitsbereiche, Branchen und Sektoren hinweg ausgebildet und ausgeübt werden (können).

§ 11 BBiG – Vertragsabfassung

Absatz 1

IHK NRW bewertet die Änderungen in Absatz 1 grundsätzlich positiv. Die künftige Textform des Ausbildungsvertrages wird befürwortet. Sie biete der zuständigen Stelle die Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag digital zu fassen. Die Aufhebung des Ausschlusses der elektronischen Form sei ein wichtiger Schritt für einen ganzheitlichen Digitalisierungsprozess.

Absatz 2

Mit Blick auf die hohen Anforderungen wird der Absatz von **IHK NRW** hingegen kritisch gesehen; dieser schaffe zu viel Bürokratie. Dass dies auch für Vertragsänderungen gelten soll, wird als praxisfern eingestuft.

Die Nachweispflicht für Unternehmen, dass der Auszubildende den Vertragstext erhalten hat, wird von den IHKn auch deshalb kritisch gesehen, weil die IHK beiden Vertragsparteien eine Eintragungsbestätigung zukommen lässt. Fraglich ist, welches Risiko bestehe, das ein Erfordernis einer Empfangsbestätigung rechtfertige. Solange der Auszubildende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Betrieb seiner Pflicht aus § 36 Absatz 1 S.1 BBiG, den Ausbildungsvertrag unverzüglich nach Abschluss der IHK zur Eintragung vorzulegen, nicht nachkommen. Unklarheit bestehe darüber, welche Auswirkungen das auf den Ausbildungsvertrag hat und ob der Empfangsnachweis Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

IHK NRW spricht sich für die Streichung der Regelungen zum Empfangsnachweis aus. Gleichfalls kritisch werden die regelungstechnischen Folgeanpassungen in § 36 bewertet. Vorgeschlagen wird, als Alternative zum Empfangsnachweis die Eintragungsbestätigung des Berufsausbildungsvertrages vorzusehen. Wichtig erscheine zudem, dass der bisherige Absatz 2 nicht gestri-

chen werde. Im Falle eines schriftlichen Vertragstextes erscheine es sinnvoll, weiterhin eine Unterzeichnung zu verlangen. Als Klärungsbedürftig stelle sich zudem die Frage, ob die zuständigen Behörden für den Fall der Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland, die Einreise auf der Grundlage eines elektronischen Vertrages genehmigen werden.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** stellt die zusätzliche digitale Option im Vertragsabschluss für viele Auszubildende und Auszubildende eine sinnvolle Erleichterung dar und sollte auch für Arbeitsverträge und den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen übernommen werden. Mit Hilfe von digitalen Anwendungen können Prozesse vereinfacht und Aufwände in der Ausbildung für mittelständische Unternehmen reduziert werden.

Nach Ansicht des **DGB NRW** sind die vorgeschlagenen Regelungen nicht ausreichend. Vielmehr bedeuteten sie einen Rechtsverlust für die Auszubildenden. Grundsätzlich sei die für die Auszubildenden beste und beweissicherste Form des Nachweises der wesentlichen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses der in Schriftform erbrachte Nachweis. Der Nachweis der wesentlichen Bedingungen diene gerade dazu, dass die Auszubildenden zum einen umfassend über die Ausbildungsbedingungen informiert würden, zum anderen aber auch im Zweifel ein beweissicheres Dokument erhielten. Dies werde durch ein digital übermitteltes Dokument in Textform nicht in jedem Fall erfüllt.

Wenngleich die Einführung digitaler Nachweise auch im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen nicht ausgeschlossen werde, entfalte demnach nur ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument vor Gericht dieselbe Beweiskraft wie ein schriftlich unterzeichnetes Dokument. Um eine Verschlechterung der derzeitigen Rechtsposition der Auszubildenden zu vermeiden, müsse deswegen die beiderseitige qualifiziert elektronische Signatur verwendet werden. Die Kosten hierfür müssten vom Auszubildenden getragen werden. Digitale Verträge und Vertragsniederschriften/Vertragstexte seien elektronisch zu signieren, um eine klare Identifizierung der Vertragsschließenden zu ermöglichen.

§ 14 BBiG – Berufsausbildung

IHK NRW und **DGB NRW** begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung, dass die für das digitale mobile Ausbilden zusätzlich erforderliche Hard- und Software für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen ist, als folgerichtig. Die Ermöglichung mobilen Ausbildens sei nur dann sinnvoll und sachgerecht, wenn Auszubildende dafür die notwendigen Ausbildungsmittel – kostenlos von ihrem Auszubildenden – erhalten.

§ 15 BBiG Freistellung und Anrechnung

Aus Sicht von **IHK NRW** ist die Klarstellung in Absatz 2 Ziffer 1 differenzierter zu betrachten. Die Begründung des BMBF, dass nach ständiger Rechtsprechung des BAG zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeiten auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb gehören, werde nicht geteilt.

Zum Entscheidungszeitraum gab es den § 15 BBiG in der heutigen Fassung nicht. Es gab keine Vorschrift zur Anrechnung der Berufsschulzeiten im BBiG, nur im Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Regelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurde bei der Urteilsbegründung herangezogen.

gen, mit der BBiG-Novelle 2020 hat sich der Gesetzgeber dann entschieden, im BBiG eine Regelung zu verankern. Diese Regelung ist eindeutig. Anzurechnen ist die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen.

Wegezeiten sind für Unternehmen nicht kalkulierbar, sodass diese erheblich zu Lasten des betrieblichen Anteils der Berufsausbildung gehen.

Gleichfalls nicht nachvollziehbar sei die in Ziffer 4 vorgesehene Anrechnung der Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. Selbst das BAG beziehe sich immer nur auf Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Sollte es dennoch bei der Ziffer 4 bleiben, empfehle sich die Verwendung des Begriffs „Teilnahme- oder Prüfungsort“.

Der **DGB NRW** begrüßt die Anrechnung notwendiger Wegezeiten und die korrespondierende Änderung im Jugendarbeitsschutzgesetz (Artikel 5) ausdrücklich.

§ 22 BBiG – Kündigung

IHK NRW und **DGB NRW** begrüßen die Klarstellung, wonach eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses mittels elektronischer Form ausgeschlossen ist. Bekräftigt wird die Notwendigkeit, dass bei Kündigung von Ausbildungsverhältnissen das Schriftformgebot beizubehalten ist.

§ 28 Absatz 2 BBiG – Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

IHK NRW merkt an, dass mit der gesetzlichen Verankerung des mobilen Ausbildens nunmehr endgültig Rechtssicherheit für die Betriebe, Auszubildende sowie zuständigen Stellen geschaffen wird. Mit Blick darauf, dass die Unternehmen den möglichen Umfang des digitalen mobilen Ausbildens unterschiedlich bewerten, könnte die Formulierung „in angemessenem Umfang“ in der Praxis zu Streitigkeiten führen. Offen bleibe, wer entscheidet, wann der Umfang angemessen ist.

Erbeten wird die Aufnahme einer Klarstellung in § 60 Satz 2, dass der Verweis nicht für das digitale mobile Ausbilden greift.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist es zeitgemäß und positiv, gesetzliche Rahmensetzung für digitales mobiles Ausbilden stärker auch im BVaDiG zu verankern.

Der **DGB NRW** begrüßt ausdrücklich die rechtssichere Ermöglichung des mobilen Ausbildens in § 28 BBiG und § 22 HwO, insbesondere die Aufnahme von benötigter Hard- und Software in den Katalog kostenloser Ausbildungsmittel für Auszubildende. Allerdings sei es wichtig, dass mobiles Ausbilden die Ausbildung im Betrieb nicht ersetzen soll. Generell sollte die Ausbildung in Präsenz im Betrieb oder in der Dienststelle Vorrang haben.

Mobiles Ausbilden könne dort angewendet werden, wo auch mobiles Arbeiten im betrieblichen Kontext angewandt würde oder dort, wo es einen Mehrwert in der Ausbildungsqualität bringe. Wenn mobiles Ausbilden angewendet werden sollte, sollte es verpflichtend in den betrieblichen Ausbildungsplänen in Zusammenhang mit den geplanten Zeiten und Inhalten eingearbeitet werden.

§ 34 BBiG – Einrichten, Führen

IHK NRW befürwortet grundsätzlich die Aufnahme der elektronischen Kontaktdaten bei der Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses. Die Löschung der Eintragungen aus dem Verzeichnis am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, wird hingegen kritisch gesehen. So gebe es durchaus Speicherzwecke, die über das Ausbildungsverhältnis fortbestehen, wie z.B. Zweitschriften, Fortbildung, Anerkennung von Ausbildungszeiten, Streitigkeiten über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 35 BBiG – Eintragen, Ändern, Löschen

Aus Sicht von **IHK NRW** wird der verfolgte Zweck der Datensparsamkeit, mittels einer einheitlichen Übermittlung und Speicherung von Daten durch die vorgesehene Regelung verfehlt. Dies insofern als sich die Zwecksetzungen und Aggregationslevel unterscheiden und die Übermittlungslevel uneinheitlich sind. Der an die Bundesagentur für Arbeit zu liefernde Datenumfang würde durch die Neuregelung extrem ausgeweitet, was bei den zuständigen Stellen zu bürokratischen Belastungen führt.

§ 37 BBiG – Abschlussprüfung

IHK NRW spricht sich gegen die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der IHK aus.

Bereits jetzt werde, sofern der Wunsch nach der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem IHK-Zeugnis besteht, diesem nachgekommen. Die IHKn nunmehr zu verpflichten, auf ihrem Zeugnis eine Leistung auszuweisen, die sie nicht selbst abgenommen haben, berge in der Praxis nicht hinnehmbare Fallstricke. So entstehe durch die verschiedenen Prüfungstermine von IHK und Berufsschule ein zeitlicher Konflikt, wenn es um eine schnellstmögliche Zeugniserstellung gehe. Da die zuständigen Stellen auf die Schulkonferenzen zur Feststellung der Berufsschulnoten angewiesen sind, führe dies dazu, dass sich die Bewerbung bei Unternehmen mit dem IHK-Abschlusszeugnis verzögere, was eine Benachteiligung auf dem Fachkräftemarkt bedeuten würde.

Im Falle eines Widerspruchs aufgrund einer falschen Übermittlung der Berufsschulnote könnten die IHKn diesen Widerspruch nicht eigenständig prüfen und ihm abhelfen. Der Auszubildende müsse zweimal Widerspruch einlegen, einmal gegenüber der Berufsschule und einmal gegenüber der IHK. Abweichende Ferienzeiten der einzelnen Bundesländer können gleichfalls Konflikte hervorrufen.

Es stelle sich die Frage, warum die am Lernort „berufsbildende Schule“ erbrachten Leistungen auf dem IHK-Zeugnis verankert werden sollen, während die Leistungen am anderen Lernort – dem Betrieb – nicht ausgeführt werden. Das Zeugnis der zuständigen Stelle zeichne sich bereits jetzt dadurch aus, dass Prüfungsleistungen, die gemeinsam von Vertretern der Berufsschulen, der Unternehmen und der Gewerkschaften bewertet wurden, lernortunabhängig dokumentiert werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Dachverbände der Kammerorganisationen zu Beginn des Jahres mit Vertretern der Kultusministerkonferenz verständigt hätten, das Antragsrecht nach § 37 Abs. 3 BBiG gemeinsam bekannter zu machen.

Sollte an der Einfügung von Satz 4 dennoch festgehalten werden, sollte zumindest geregelt werden, dass eine fristgerechte und elektronische Übermittlung der Berufsschulnote an die zuständigen Stellen landesgesetzlich geregelt sein muss. Kammern sollten das Zeugnis auch ohne Abdruck der Berufsschulnote ausstellen können, für den Fall einer nicht fristgerechten Übermittlung der Note.

Der **DGB NRW** begrüßt die Möglichkeit der verbindlichen Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellung im Abschlusszeugnis auf Antrag der Auszubildenden.

§ 42 a BBiG – Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

IHK NRW bewertet die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme der Prüfenden bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen (nicht nur im Ausnahmefall), als einen Schritt in die richtige Richtung. Abgerückt werden sollte von der Notwendigkeit, dass sich der Prüfende am gleichen Ort wie der Prüfling befinde. Hier würde die Anwesenheit einer Aufsicht genügen.

Es sollte zudem Vorsorge getragen werden, dass auch im Fall der Erkrankung oder des Vorliegens von betrieblichen Gründen eine kurzfristige virtuelle Zuschaltung eines Stellvertreters ermöglicht wird.

Als problematisch wird die Barrierefreiheit der zu nutzenden Videokonferenztechnik nach Ziffer 5 gesehen. Unter dem Hinweis, dass es derzeit so gut wie keine durchgängig barrierefreie Videokonferenztechnik gibt, wird der Schutzzweck der Regelung hinterfragt. Prüflinge hätten bereits einen speziellen Nachteilsausgleich.

Ziffer 6 sollte durch „sofern nötig“ ergänzt werden, da die Technik in der Regel für den Prüfling in der IHK voreingestellt ist.

Auch bei dem neu eingeführten Validierungsverfahren sollte eine virtuelle Teilnahme des Feststellungsstandens an mündlichen und praktischen Feststellungsleistungen möglich sein, so **IHK NRW**.

unternehmer nrw stuft die Verankerung der Möglichkeit der virtuellen Prüfung als zeitgemäß und positiv ein.

Der **DGB NRW** lehnt diese Änderungen hingegen ab und empfiehlt, die vorgeschlagene virtuelle Teilnahme von Prüfenden erst einmal zu erproben. So könnten Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit in unterschiedlichen Branchen und Prüfungsformaten unter kontrollierten Bedingungen gewonnen werden und anschließend zusammen mit den zuständigen Stellen und den Sozialpartnern reflektiert werden. § 6 BBiG zur Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen biete dafür ein bewährtes Verfahren an. In der Erprobungsphase sei zudem zu klären, ob dieses neue Prüfungsformat gleichwertig gegenüber der bisher üblichen Präsenzprüfung sein kann und ob es hinsichtlich der Prüfungsqualität für Prüflinge und Prüfende geeignet sowie umsetzbar ist. Insbesondere müsse das Einvernehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen vorhanden sein.

§ 43 BBiG – Zulassung zur Abschlussprüfung

Aus Sicht von **IHK NRW** fördere die Regelung, wonach der Ausbildungsnachweis nunmehr auch in digitaler Form bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden kann, den medienbruchfreien Prozess. Da das Recht, einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen, beim Auszubildenden liegt, wird die Regelung, wonach der Ausbildungsnachweis künftig über den Ausbilder bzw. die Ausbilderin vorgelegt werden muss, kritisch gesehen.

Der **DGB NRW** begrüßt die Änderung, die die schriftliche oder elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der zuständigen Stelle ermöglicht. Ergänzend wird vorgeschlagen, dass den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen die Möglichkeit der Einsicht in die Ausbildungsnachweise im Rahmen der Bewertung und Beschlussfassung der Abschlussprüfungen einzuräumen ist.

§ 50 b BBiG – Antragsstellung und Zulassung

Absatz 1

IHK NRW bewertet es als sachgerecht, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des individuellen Validierungsverfahrens bei den nach dem BBiG für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen liegen sollen. Die Industrie- und Handelskammern werden geeignete Strukturen und Prozesse entwickeln, um diese neue Aufgabe zu übernehmen.

Mit Blick auf die noch nicht vorliegenden weiteren Verfahrensregelungen (Regelungen nach § 50 c Absatz 4, Verfahrensordnung nach § 50 e) und dem davon abhängigen Struktur- und Prozessabbau in den zuständigen Stellen, stuft sie ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 als äußerst ambitioniert ein. Zwar wurden in den *ValiKom*-Projekten bereits grundlegende Vorarbeiten geleistet, die aber in Bezug auf die neuen gesetzlichen Regelungen auf den Prüfstand gestellt und angepasst werden müssten. Dies vor dem Hintergrund, dass im Projekt beispielsweise erst für einen kleinen Teil der Berufe nach dem BBiG entsprechende Dokumente entwickelt, und Verfahren für ausgewählte Berufe praktisch erprobt worden sind.

So nimmt die Gesetzesbegründung Bezug auf eine abzusehende Anlaufphase und gewisse Vorlaufzeit bis zur flächendeckenden Implementierung und will diese zumindest bei der Evaluation (§ 105 Absatz 2 BBiG-E) berücksichtigen. Als wünschenswert stellt sich aus Sicht von **IHK NRW** eine entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext oder in der Verfahrensverordnung dar, beispielsweise durch einen zu Beginn schrittweisen Aufbau des Angebots an Berufen, für die Feststellungsverfahren angeboten werden.

Der **DGB NRW** begrüßt im Grundsatz die vorgeschlagenen Regelungen für die Antragstellung und Zulassung zur Feststellung sowie Bescheinigung der Validierung. Es sei zudem richtig, dass die Zuständigkeit bei den zuständigen Stellen nach BBiG und HwO liegt und dass eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, auch unter Berücksichtigung eines Ergänzungsverfahrens, bescheinigt wird.

Der Kreis der Antragsberechtigten sei hinreichend offen für diejenigen, die möglicherweise einen Berufsabschluss erworben haben, aber in einem anderen Beruf tätig sind, oder die als Zugewanderte in Deutschland wohnen und arbeiten, aber keinen entsprechenden Berufsabschluss haben.

Absatz 2

Damit die Verfahren auch von Personen ohne bzw. mit geringeren Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, sei aus Sicht von **IHK NRW** zu überlegen, angemessene finanzielle (nachrangige) Förderstrukturen auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen, bspw. in Anlehnung an den Anerkennungszuspruch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Antragstellung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)

Der **DGB NRW** spricht sich dafür aus, die Verfahren für Validierungsinteressierten kostenfrei zur Verfügung zu stellen, während **IHK NRW** für frühzeitige Fördermöglichkeiten für am Validierungsverfahren Interessierte durch den Gesetzgeber plädiert, damit keine Hürden bei der Inanspruchnahme bestehen.

Absatz 3

IHK NRW, der **DGB NRW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen das Mindestalter von 25 Jahren als unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, um eine Untermotivierung der Berufsausbildung zu verhindern und klarzustellen, dass auch in Zukunft für junge Menschen der Abschluss einer Berufsausbildung absolut vorrangig sein soll.

IHK NRW merkt in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „überwiegend“ beim Nachweis vorhandener Handlungskompetenz und bei der Ausgabe eines Bescheides mit überwiegender Vergleichbarkeit an, dass die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs in der Praxis zu Herausforderungen führen kann. Um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, sei daher eine Konkretisierung erforderlich.

Die Mindestdauer an erworbener Berufserfahrung als Anknüpfungspunkt für die Zulassung zur Validierung wird als sinnvoll bewertet, da diese sich an der Regelung für die Externenprüfung orientiere.

Mit Blick auf die Gesetzesbegründung, ausweislich der die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit auch die Kenntnis der jeweiligen deutschen Sprachkenntnisse im Referenzberuf umfasst, macht **IHK NRW** auf die sich damit einhergehende Limitierung der potentiellen Reichweite des neuen Validierungsverfahrens aufmerksam. Menschen, die mit umfangreicher berufspraktischer Erfahrung aus Drittstaaten nach Deutschland kommen und der deutschen Fachsprache im Referenzberuf noch nicht vollständig mächtig sind, werden zunächst ausgeschlossen. Damit die Fachkräfte suchenden Unternehmen auch diese Potentiale erschließen können, ist ein ausreichendes Angebot an berufsbezogenen (Fach-)Sprachkursen wichtig, damit Menschen aus Drittstaaten ohne formalen Abschluss möglichst zügig in ein Validierungsverfahren einmünden können.

Der **DGB NRW** sieht bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Zulassungsregelungen auch die Gefahr, dass sich Betriebe zunehmend von der dualen Ausbildung und einer eigenen Ausbildungstätigkeit verabschieden. In letzter Konsequenz würde dies die Etablierung eines Parallelsystems bedeuten. Eine solche Altersgrenze stünde im Einklang insbesondere mit den Regelungen aus dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch und stelle aus seiner Sicht **DGB NRW** keine Altersdiskriminierung dar.

Die Altersuntergrenze von mindestens 25 Jahren als Zugangsvoraussetzung habe sich den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** zufolge im Projekt bewährt. Im Schnitt seien die Teilnehmenden aufgrund dieser Altersuntergrenze etwas älter als 40 Jahre gewesen

und hätten fast 13 Jahre Erfahrung in einem Beruf gesammelt. Junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger seien dadurch explizit nicht angesprochen worden.

Absatz 4

Aus Sicht von **IHK NRW** wird mit dem Ergänzungsverfahren dem Qualifizierungsgedanken in diesem Verfahren Rechnung getragen. Es eröffne den Teilnehmenden die Perspektive, nach einer gezielten theoretischen oder praktischen Anpassungsqualifizierung die neu erworbene berufliche Handlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und bei vollständiger Vergleichbarkeit auch bescheinigt zu bekommen. Es kann für Betriebe eine Hilfe sein, den Weiterbildungsbedarf von beispielsweise angelernten Beschäftigten zu erkennen und sie passgenau weiter zu qualifizieren.

§ 50 c BBiG – Durchführung des Verfahrens

Absatz 1

IHK NRW bewertet das beschriebene Losverfahren überwiegend kritisch, auch wenn es nur am Anfang für das erste Verfahren des Feststellungstandems zum Einsatz kommen soll. Es stelle sich zudem die Frage der Dokumentierung. Die Rollenverteilung zwischen Feststeller und Besitzer ließe sich im Einvernehmen mit dem Ehrenamt und vor allem unbürokratisch sicher anderweitig und ohne Losverfahren festlegen.

Der **DGB NRW** begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen für die Durchführung des Validierungsverfahrens, insbesondere die Auswahl des Feststellungstandems aus dem Kreis der berufenen Prüfer*innen und weiteren Prüfer*innen.

Angemerkt wird, dass das angedachte Verfahren für die Berufung von Feststellungstandems im Handwerk nicht so ohne weiteres umsetzbar ist, da die Handwerkskammern demnach in der Regel keine eigenen Prüfungsausschüsse haben. 80 Prozent der Gesellenprüfungen werden von Innungen abgenommen, entsprechend müsse noch ein geeignetes Verfahren entwickelt werden, das den Handwerkskammern eine ordentliche Durchführung der Berufung von Feststellungstandems ermöglicht.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen, dass die Verfahren für die Kammern als Durchführungsorganisationen umsetzbar sein müssen: Für die Umsetzung der Verfahren habe in den *ValiKom*-Projekten eine gut ausgestattete Infrastruktur mit Projektförderung des Bundes zur Verfügung gestanden. Unter diesen Rahmenbedingungen konnten Verfahrensgrundlagen, wie beispielsweise Tätigkeitsprofile für die einzelnen Validierungsberufe, entwickelt werden. Eine entsprechende Förderung könne naturgemäß nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Herausforderungen einer Übergangsphase zwischen Projekt- und Regelbetrieb müssten jedoch berücksichtigt werden. Die sehr kurzen Übergangsfristen des Gesetzes berücksichtigten die Aufwände nicht angemessen.

Zudem unterstreichen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, dass die Verfahren dem Anspruch der Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit gerecht werden müssen: Der Qualitätsanspruch an das Verfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist in den *ValiKom*-Projekten sehr hoch gewesen. Dieser Anspruch werde in der Praxis durch Berufspraxis umgesetzt. Die Tatsache, dass nur rund 30 % der Teilnehmenden in den handwerklichen Verfahren im ersten Anlauf zu einem vollständig positiven Ergebnis gelangten, zeige, dass die Instrumente und Bewertungsmaßstäbe anspruchsvoll sind.

Absatz 2

IHK NRW betont, dass die in den *ValiKom*-Projekten erprobten Instrumente als geeignet angesehen werden, wie bspw. Fachgespräche, Rollenspiele/Gesprächssimulationen, Präsentationen von Arbeitsergebnissen, Arbeitsproben, Probearbeiten im Betrieb, die in einer Verordnung entsprechend aufgeführt werden könnten. Aus ihrer Sicht sollte das Lösen von Aufgaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da diese in einigen Referenzberufen typische Tätigkeiten darstellen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Einbeziehung der Arbeitsergebnisse der letzten beiden Jahre wird zu bedenken gegeben, dass dieses Instrument in den *ValiKom*-Projekten noch nicht erprobt wurde. Zudem müsse konkretisiert werden, in welcher Form diese Arbeitsergebnisse eingereicht werden können und wie sichergestellt wird, dass diese vom Antragstellenden stammen.

Absatz 3

IHK NRW und der **DGB NRW** sehen die Verwendung des Begriffs „schriftliches Zeugnis“ kritisch, da der Zeugnisbegriff zu eng verknüpft ist mit dem Abschlusszeugnis nach bestandener Aus- und Fortbildungsprüfung.

Nach Ansicht von **IHK NRW** bedarf es des Wortes „schriftlich“ zudem nicht. Es wird der Hinweis gegeben, dass an verschiedenen Stellen im Entwurf die Begriffe „Bescheinigung, Bescheid, Bescheidung, Zeugniserteilung“ uneinheitlich verwendet werden. Aus ihrer Sicht sollte zumindest die Musterverordnung für Feststellungsverfahren oder die Verfahrensverordnung Klarheit schaffen. Aus Gründen der Klarheit sollte es zudem lediglich zwei Bescheidformen geben statt der derzeit vorgesehenen drei.

Nach Ansicht des **DGB NRW** sollte der Begriff „Validierungszertifikat“ verwendet werden. Von Bedeutung sei, dass die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Bestandteile der fehlenden beruflichen Handlungsfähigkeit im Fall der überwiegenden Vergleichbarkeit so ausgestaltet sein müssen, dass die Antragstellenden leicht und schnell erkennen, welchen Nachqualifizierungsbedarf sie haben.

Absatz 4

IHK NRW betont unter Hinweis auf die knapp bemessene Zeit bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2025, einen umgehenden Beginn der Erarbeitung der Regelungen, damit diese gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs den zuständigen Stellen vorliegen.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** müsse das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Validierung mit mehr Vorlauf und gestaffelt geregelt werden: Berufe, für welche die Validierung bereits in den *ValiKom*-Projekten im Handwerk erprobt worden ist, könnten zum 1. Januar 2025 in das gesetzliche Regelsystem aufgenommen werden. Bei Berufen, für welche noch Grundlagenarbeiten erforderlich sind, sollte der Rechtsanspruch auf Validierung sukzessive, frühestens ab 1. Juni 2025, in Kraft gesetzt werden.

Um die bundesweite Einheitlichkeit bei der Durchführung dieser Verfahren durch die zuständigen Stellen besser und nachhaltig sicherzustellen, schlägt der **DGB NRW** vor, die von den zuständigen Stellen zu treffenden Regelungen für diese Verfahren an eine Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zu binden. Diese Vorgehensweise habe sich in anderen Regelungsbereichen wie z. B. den Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen bewährt.

§ 50 d BBiG – Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderung

IHK NRW und der **DGB NRW** bewerten das Ansinnen des Gesetzgebers grundsätzlich positiv, im Rahmen des Validierungsverfahrens besondere Erleichterungen bzw. Regelungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um deren Teilhabe und Inklusion gewährleisten zu können.

Präzisiert werden sollte **IHK NRW** zufolge, ob bzw. inwieweit Berufe nach § 66 BBiG hier als Bewertungsmaßstab herangezogen werden könnten. Zu klären sei außerdem, welche Formen des Bescheids nach diesem Verfahren auszugeben sind, z. B. teilweise Vergleichbarkeit, sowie ob und wenn ja, wie die Ausweisung des Verfahrens nach § 50 d BBiG-E als besondere Regelung für Menschen mit Behinderung(en) auf dem Bescheid aufgeführt wird.

Angemerkt wird, dass mit der vorgesehenen Verfahrensbegleitung, die über das hinausgeht, was jetzt schon grundsätzlich möglich ist, eine Besserstellung im Vergleich zu regulären Abschlussprüfungen einhergeht. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Personen, die mit den Belangen von Menschen mit Behinderung im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut sind, qualifizierte Verfahrensbegleiter sein können.

Der **DGB NRW** moniert das Fehlen einer Inklusionskette, wie sie z. B. in den §§ 64 BBiG ff. beschrieben ist. Menschen mit Behinderungen sollten selbstverständlich die Regelverfahren zur Validierung in Anspruch nehmen können (analog zu § 64 BBiG), was explizit in § 50 d BBiG bzw. § 41 d HwO Erwähnung finden sollte. Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, die Zulassung von Hilfsmitteln und ggf. die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen weiterer Dritter im Rahmen des § 50 d BBiG bzw. § 41 d HwO explizit zu nennen.

§ 50 e BBiG – Verordnungsermächtigung

Aus Sicht von **IHK NRW** ist es richtig, weitere wesentliche Verfahrensdetails des Validierungsverfahrens in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere auch, um einheitliche Verfahrensabläufe des Feststellungsverfahrens zu gewährleisten. Nach dem Inkrafttreten des zugrundeliegenden Gesetzes und der Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung, bedarf es eines raschen Erlasses der entsprechenden Rechtsverordnung. Erst dann können die zuständigen Stellen die erforderlichen Entscheidungen zum Aus- und Aufbau ihrer Ressourcen in ihren Gremien und Strukturen herbeiführen.

Wichtig sei ebenso, dass man sich bei der weiteren Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens am erprobten und bewährten Verfahren aus den *ValiKom*-Projekten orientiert. **IHK NRW** betont, dass weitere Regelungen nicht zu komplex und kleinteilig ausgestaltet sein sollten, damit das neue Verfahren möglichst schlank umgesetzt werden kann. Erforderlich sei bei der Erarbeitung weiterer rechtlicher Regelungen oder Empfehlungen, die DIHK und die zuständigen Stellen mit einzubeziehen, um Projekterfahrungen, aber auch Hinweise zu Praktikabilität und Umsetzbarkeit einfließen zu lassen.

Zur Sicherung der Verfahrensqualität und Verwaltungseffizienz sei es sinnvoll und unbedingt notwendig, eine Konzentration der Verfahren auf spezialisierte IHKs als „Kompetenzzentren“ zu ermöglichen. Dass auch das neue Feststellungsverfahren der § 71 Absatz 9 BBiG eine mögliche Option für die IHK-Organisation sein kann, sollte bspw. auch in diesem Gesetzesentwurf, zumindest in der Begründung aufgeführt werden und in einer entsprechenden Verordnung ver-

ortet und präzisiert werden. Hingewiesen wird zudem, dass auch für diesen Prozess der Aufgabenübertragung genügend zeitlicher Vorlauf für die zuständigen Stellen erforderlich ist, bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Der **DGB NRW** stellt heraus, dass er sich unter dem Vorbehalt, dass der BIBB-Hauptausschuss ein besonderes Anhörungsrecht erhält, um eine Beteiligung der Sozialpartner bei der Erstellung und Anwendung der Tätigkeitsbeschreibungen für die Validierungsverfahren sicherzustellen, mit dem Verordnungsermächtigung anfreunden können.

§ 53 b,c BBiG – Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin bzw. Bachelor Professional

IHK NRW stuft es als konsequent und sinnvoll ein, dass eine vollständige Vergleichbarkeit zu einem weiteren Regelzugang zur ersten und zweiten Fortbildungsstufe gemäß § 53 b Absatz 3 Nr. 2 und § 53 c Absatz 3 Nr.2 führt.

Der **DGB NRW** fordert die Streichung der jeweiligen Änderungen von Absatz 3 und analog den entsprechenden Änderungen der Handwerksordnung (Artikel 2), da die vollständige Vergleichbarkeit ihrer Ansicht nach keinen Regelzugang zur ersten und zweiten Fortbildungsstufe ermöglichen soll. Mit dieser Rechtsfolge werde die Wertigkeit des neuen Verfahrens verschoben, da eine Gleichwertigkeit zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hergestellt wird. Die Feststellungsverfahren bescheinigen jedoch keine Gleichwertigkeit, sondern eine Vergleichbarkeit. Der Regelzugang zu den ersten beiden Fortbildungsstufen sollte weiterhin nur für anerkannte Berufsabschlüsse eröffnet sein.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken an, dass die Validierung Prüfungen nicht ersetzen dürfe: In den *Valikom*-Projekten sei stets Konsens gewesen, dass ein Validierungsverfahren nicht unmittelbar zu einem beruflichen Abschluss führen könne. Dies bilde sich auch in den Vorschriften des BVaDiG ab: Validierung verschaffe unbürokratische Zugänge zu den Abschlussprüfungen im Handwerk, ersetze diese jedoch nicht und führe auch nicht zur Absenkung der regulären Prüfungsanforderungen.

§ 79 BBiG – Aufgaben

Der **DGB NRW** schlägt vor, die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen konkret zu mandatieren, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass die neuen Validierungsverfahren Teil des Systems der dualen Berufsausbildung und nicht reine Kammerverfahren sind. Die Mandatierung der Berufsbildungsausschüsse zielt darauf ab, die Qualität der fachlichen Umsetzung der Validierungsverfahren durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten und zu unterstützen.

§ 88 BBiG – Erhebungen

IHK NRW merkt an, dass die statistische Erfassung der vorgeschlagenen Kriterien zum Verfahren wichtige Details für die Evaluierung des Verfahrens zehn Jahre nach Inkrafttreten des BVaDiG liefern können und sich daraus ggf. Verbesserungspotenzial ableiten lässt. Nicht (mehr) zeitgemäße bzw. nicht praktikable Vorschriften könnten so auf den Prüfstand gestellt und ggf. abgeschafft werden. Auch wenn laut Gesetzesentwurf keine großen Teilnehmenden-

zahlen erwartet werden, sei es wichtig im Sinne eines schlanken Verfahrens, auch bei der statistischen Erfassung, nicht übermäßig viele Kriterien verpflichtend erfassen zu lassen. Das betrifft insbesondere die Erfassung der Kriterien Vorbildung, Kosten und Dauer der Verfahren. So sei nicht nachvollziehbar, warum diese Kriterien jährlich und vor allem dauerhaft – also nicht nur zum Zweck der Evaluation – von den zuständigen Stellen erfasst und in einer jährlichen Bundesstatistik aufgeführt werden sollen.

Vom **DGB NRW** wird die vorgenommene Ergänzung um Ziffer 4 ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird angeregt, dass zukünftig die Zulassung zur Externenprüfung gesondert und nach den in § 45 BBiG beschriebenen Wegen erfasst sowie in Buchstabe f) Verlängerungen der Ausbildungsdauer ergänzt werden könnten.

§ 101 BBiG – Bußgeldvorschriften

Der **DGB NRW** begrüßt die Anpassung der Bußgeldvorschriften, wenngleich auch ein durchaus höherer Bußgeldrahmen vorstellbar sei.

Für **IHK NRW** ist der Grund für eine Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 3 nicht nachvollziehbar, da weder der Auszubildende noch die zuständige Stelle schutzwürdig sind. Hier würden Betriebe bußgeldbewährt zur Aufbewahrung verpflichtet, was zu mehr Bürokratie führt.

§ 105 BBiG – Evaluation

Der **DGB NRW** begrüßt die Ergänzung und regt an, die Durchführung und Wirkung dieser Verfahren dauerhaft in einem fortlaufenden Monitoring im Rahmen der Berufsbildungsstatistik und Berufsbildungsberichterstattung zu beobachten, um Änderungs- und Anpassungsbedarf frühzeitig erfassen zu können.

Absatz 2

IHK NRW bewertet es als richtig, die Regelungen des Validierungsverfahrens erst nach zehn Jahren – und nicht bereits nach fünf Jahren, wie die Regelungen zur Prüferdelegation und Mindestvergütung – zu evaluieren, aufgrund der vermutlich geringeren Anzahl von Validierungen (im Vergleich zu Aus- und Fortbildungsprüfungen) und der abzusehenden Anlaufphase. Gleichzeitig sollte es aber möglich sein, bei den Regelungen, die sich in der Praxis als nicht praktikabel bzw. schwer umsetzbar erwiesen haben, früher und damit vor Ablauf der zehn Jahre nachzujustieren.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Ziel der Schaffung und Einbettung einer gesetzlichen Grundlage für ein neues Verfahren zur individuellen Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit in das System der beruflichen Bildung ist es, substantielle berufliche Kompetenzen sichtbar und verwertbar zu machen.

Betriebe erhalten durch dieses Verfahren eine Basis, das Wissen und Können von Personen ohne Berufsabschluss besser einzuschätzen und diese entsprechend ihren Fähigkeiten im Betrieb einzusetzen. Den Beschäftigten ohne Abschluss wird damit die Möglichkeit der Weiterbildung und Nachqualifizierung eröffnet. Validierung stellt aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Qualifikationsniveaus sowie zur Fachkräftesicherung dar.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die zielgerichtete Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung mit Blick auf die Entbürokratisierung und Modernisierung des deutschen Berufsbildungssystems.

Damit das Validierungsverfahren sowie die geplanten Digitalisierungsmaßnahmen auch die angedachten Wirkungen entfalten, bedarf es verständlicher, einfach handhabbarer sowie unbürokratisch umsetzbarer Regelungen. Als unabdingbar stellt sich die Verankerung von Regelungsmechanismen dar, die darauf ausgerichtet sind, die bestehenden Strukturen des Systems der dualen Berufsbildung nicht zu schwächen, mithin die starke Säule der dualen Berufsausbildung als tragendes Prinzip der beruflichen Bildung zu erhalten.

Mit Blick auf diese vorgenannten Aspekte bedarf es aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie Maßnahmen:

- Beschränkung des Validierungsverfahrens auf die Gruppe der über 25-Jährigen
- vom Begriff „Zeugnis“ im Falle der Feststellung der Vergleichbarkeit abzusehen und diesen durch eine andere Begrifflichkeit zu ersetzen
- Etablierung von Fördermöglichkeiten für am Validierungsverfahren Interessierte z.B. mittels Ergänzung von § 81 SGB III
- sukzessiver Ausbau des Validierungsangebots für Berufsgruppen insbesondere vor dem Hintergrund des beabsichtigten Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2025 beginnend mit den Berufsgruppen, die im *ValiKom*-Projekt bereits erprobt wurden
- zügige Erarbeitung und Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen unter Einbindung der zuständigen Stellen sowie der an den *Valikom*-Projekten Beteiligten
- die in den *Valikom*-Projekten erprobten Instrumente als geeignete Instrumente nach § 50 c Absatz in der Verordnung explizit zu benennen